OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700357/5/ER

Datum:
Linz, 13. Juni 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der K B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 31. Oktober 2017, GZ: Sich96-257-2016 und Sich96-140-2017, wegen Übertretungen des Sexualdienstleistungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die verhängten Strafen jeweils auf 350,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 33 Stunden) herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die jeweils angegebene Strafsanktionsnorm § 17 Abs. 1 Zif. 3 Sexualdienstleistungsgesetz“ durch „§ 17 Abs 4 Sexualdienstleistungsgesetz idF LGBl.Nr. 90/2013“ ersetzt. Ansonsten wird die Beschwerde abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt je 35,-- Euro (insgesamt 70,-- Euro).

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 31. Oktober 2017, Sich96-257-2016 und Sich96-140-2017 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 700,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 47 Stunden) wegen Übertretungen des Sexualdienstleistungsgesetzes – SDLG wie folgt:

„1) Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen: Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung) 1) Sie haben unter anderem am 03.05.2016 Sexualdienstleistung entgeltlich in Ihrer Wohnung in S, M Straße 18/8 angeboten, obwohl Sie kein gültiges Gesundheitsbuch besitzen.
Tatort: Gemeinde S, M Straße 18/8
Tatzeit: 03.05.2016
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 3 Abs. 1 Zif. 3 Sexualdienstleistungsgesetz

2) Sie haben unter anderem am 03.05.2016 Sexualdienstleistung entgeltlich in Ihrer Wohnung in S, M Straße 18/8 angeboten, obwohl Anbahnung der Sexualdienstleistung außerhalb bewilligter Bordelle verboten ist.
Tatort: Gemeinde S, M Straße 18/8.
Tatzeit: 03.05.2016
§ 3 Abs. 1 Zif. 1 Sexualdienstleistungsgesetz“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„I. Auf Grund einer Anzeige der Polizeiinspektion S vom 21.08.2016 wurde gegen Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung ein Verwaltungsstrafverfahren wegen der im Spruch näher angeführten Verwaltungsübertretungen nach dem Oö. Sexualdienstleistungsgesetz eingeleitet.
Der Sachverhalt stellt sich laut Anzeige wie folgt dar:
Im Zuge von Betrugserhebungen gegen Sie, erstattete Herr J E bei der PI S Anzeige, dass er seit etwa Weihnachten 2015 mit einer ‘L’ im regen Whats-App-Verkehr stehe. Diese ‘L’ habe er auf einer im Internet geschalteten Sex Seite mit Namen ‘L’ kennengelernt, wobei ‘L’ auch unter den Namen ‘M’ und ‘J’ ihre Sexdienste anbietet. Als Nutzerin der Namen und Anbieterin der Sexualdienste stellte sich schließlich Ihr Name (K B) heraus. Wie aus den vom Zeugen zur Verfügung gestellten Whats-App Chats hervorgeht, trafen Sie sich mit dem Anzeiger in der Zeit von 03.05.2016 bis 21.06.2016 sieben Mal in Ihrer Mietwohnung in S, M Straße 18/8, wo Sie sich gegen Entgelt prostituierten.
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17.11.2016 wurde Ihnen die Möglichkeit geboten, sich zu der Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretung im Akt Sich96-257- 2016 zu rechtfertigen.
Mit Schriftsatz vom 23.12.2016, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. R S, führen Sie Folgendes aus:
Wie Sie bereits ausgesagt hätten, kennen Sie Herrn E als Freund Ihres früheren Ex-Freundes. Er hätte Ihnen in der Vergangenheit vielmals nachgestellt und aus Ihrer Sicht

‘gestalkt’. Da Sie offenbar seine Gefühle nicht erwidern, bezichtigt er Sie zu Unrecht verschiedener frei erfundener Straf- und Verwaltungsstraftaten. Der aktenkundige Whats-App-Verkehr ist Ihnen gänzlich unbekannt und Herr E hat offenbar eine fremde Nummer unter ‘K B’ abgespeichert, weshalb Sie namentlich aufscheinen. Die Texte stammen nicht von Ihnen und Sie würden keine Sexualdienstleistungen entgeltlich anbieten.
In weiterer Folge wurde der Anzeiger, Herr J E am 07.02.2017 zeugenschaftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt einvernommen. Dieser gab Folgendes zu Protokoll:
‘Nach Kenntnisnahme der Aktenlage erkläre ich meine bisherigen Aussagen vor der Exekutive zur Aussage bei der Behörde. Die Aussage von Fr. B hinsichtlich unseres Bekanntwerdens entspricht nicht den Tatsachen. Ich bin und war kein Bekannter ihres ehemaligen Gatten bzw. Freundes, ich kenne diese Person nicht, ich habe Fr. B erstmalig über L im Internet kennen gelernt. Ich habe Fr. B keinesfalls und zu keinem Zeitpunkt gestalkt. Dass Fr. B die Person ist mit welcher ich sexuellen Kontakt gegen Geld hatte ist auch aus der Tatsache meines Whats-up Verkehrs vom 19.5.2016 ersichtlich. Dort habe ich ihr via Whats up mitgeteilt, ‘Ich bin da’ um 19:24 Uhr worauf ihre Antwort um 19:25 Uhr mit den Worten erfolgte: ‘perfekt - öffne dir’. Dieser Whats up Verkehr erfolgte unter der Tel.Nr. x. K hat mir daraufhin die Tür des Mietwohnhauses in S, M Straße 8 geöffnet. Den gleichen What up Verkehr habe ich noch vom 28.5.2016 gespeichert. Ich habe mich mit Fr. B sehr gut verstanden, wir haben bei unseren Treffen an den angeführten Tagen neben den sexuellen Aktivitäten gegen Geld auch noch Latein gelernt. Ich verweise nochmals auf meine Aussagen vor der Exekutive und habe diesen nichts mehr hinzuzufügen.’

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13.02.2017 wurde Ihnen die Zeugenaussage zur Kenntnis gebracht und Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.
Sie führten dazu am 28.02.2017, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. R S, Folgendes aus:
Sie kennen Herrn E als Freund Ihres früheren Ex-Freundes. Nachdem die Beziehung beendet war, machte Herr E gegenüber Ihnen anzügliche Bemerkungen und hat begonnen Ihnen nachzustellen (‘gestalkt’). Er betonte, dass er Sie lieben und alles für Sie tun würde. Sie hätten dies nicht erwidert und ihn zurückgewiesen. Sex hatten Sie nie mit ihm, auch nicht gegen Bezahlung. Dies hätte er sich vielmehr gewünscht. Den von ihm erwähnten ‘Whats App’-Verkehr kennen Sie nicht.
Die Verwaltungsübertretung nach § 3 Abs. 3 Zif. 1 Sexualdienstleistungsgesetz wurde mit Akt Sich96-140-2017 von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eingeleitet. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 26.04.2017 wurde Ihnen die Möglichkeit geboten, sich zu der Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretung zu rechtfertigen.
Mit Schriftsatz vom 09.05.2017, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. R S, führen Sie Folgendes aus:
Sie verweisen neuerlich darauf hin, dass Sie die Ihnen vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht begangen haben. Es handelt sich um eine verleumderische Behauptung des Herrn J E, der Ihnen offensichtlich nicht wohlgesonnen ist. Sie hätten keinerlei Sexualdienstleistungen entgeltlich erbracht, sodass die Vorwürfe unrichtig sind.
Der maßgebliche Sachverhalt wurde bereits im Akt Sich96-257-2016 wegen Übertretung nach § 3 Abs .1 Zif. 3 Sexualdienstleistungsgesetz ermittelt und die Zeugenaussage des Herrn J E Ihrem Rechtsvertreter Mag. R S am 13.02.2017 als Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt.

II. Für die Behörde steht nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens fest, dass Sie Sexualdienstleistung entgeltlich in Ihrer Wohnung in S, M Straße 18/8 angeboten haben, obwohl Sie kein gültiges Gesundheitsbuch besitzen und die Anbahnung der Sexualdienstleistung außerhalb bewilligter Bordelle verboten ist.
III. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige sowie der Zeugenaussage des Herrn J E. In freier Beweiswürdigung erachtet die Behörde, dass die Angaben des Zeugen der Wahrheit entsprechen. Die Angaben waren schlüssig und stehen nicht im Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen. Zum einen war er als Zeuge zur Wahrheit verpflichtet, er wurde darüber belehrt, dass eine unwahre Angabe für ihn strafrechtliche Konsequenzen haben könnte, zum anderen hat der Zeuge weder Vor- noch Nachteile bei einer Bestrafung oder Nichtbestrafung.
Zu zeugenschaftlichen Aussagen ist Folgendes festzuhalten:
Aus den Bestimmungen des § 50 AVG im Zusammenhalt mit § 289 StGB (strafbarer Tatbestand der falschen Beweisaussagen vor einer Verwaltungsbehörde) ergibt sich, dass jedermann, der Beweisaussagen vor einer Behörde, sohin auch vor jeder Bezirksbehörde tätigt, zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet ist. Die Strafdrohung des § 289 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, ist so gravierend, dass es wohl gewichtiger Interessen an einem bestimmten Verfahrensausgang bedarf, um sich durch eine falsche Aussage der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung auszusetzen. Liegen keine Anhaltspunkte für derartige Interessen vor, so kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Zeugen den Tatsachen entsprechen und - in Abwägung mit dem Vorbringen der Beschuldigten sowie mit allen übrigen Beweismitteln - im Rahmen der Rechtsfindung heranzuziehen sind.
Auf Grund der nachvollziehbaren Angaben des Zeugen geht die Behörde daher davon aus, dass Sie die Ihnen zur Last gefegte Verwaltungsübertretung begangen haben, da es auch für die Behörde keine Begründung gibt, dass es an der Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit des Zeugen fehle.
Sie konnten sich in jede Richtung hin rechtfertigen, ohne hiefür belangt zu werden. Sie bestreiten, die Verwaltungsübertretung begangen zu haben und behaupten, Herr E hätte sich Sex mit Ihnen gewünscht. Diese Angaben sind daher nicht geeignet, die glaubwürdigen Zeugenaussagen zu erschüttern.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der diese beantragte, das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Strafverfahren einzustellen, in eventu das Straferkenntnis aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Erstbehörde zurückzuverweisen, in eventu die verhängte Strafe angemessen herabzusetzen.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die Beweiswürdigung der belangten Behörde verfehlt sei. Allein daraus, dass dem Zeugen die Folgen einer Falschaussage bewusst waren, könne keine erhöhte Glaubwürdigkeit abgeleitet werden, da ansonsten die Bf die Zeugenaussage gar nicht entkräften könnte. Der Zeuge habe der Bf seine Liebe gestanden, diese hätte dies aber nicht erwidert und ihn zurückgewiesen. Er habe sich Sex mit der Bf gewünscht, die Bf habe ihm diesen Wunsch jedoch nicht erfüllt, weshalb sich der Zeuge in einen Wahn hineingesteigert habe und nunmehr auf die Idee gekommen sei, die Bf der Prostitution zu bezichtigen. Der Zeuge wolle der Bf nur schaden. Bei ordentlicher

Beweiswürdigung hätte die belangte Behörde zum Ergebnis kommen müssen, dass die Bf keine Sexualdienstleistungen angeboten hat. Dem Straferkenntnis sei auch nicht zu entnehmen, von welchen konkreten Feststellungen die belangte Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist und auf welchen Erwägungen ihre Beweiswürdigung ruht. Es liege daher auch ein Begründungsmangel vor, weshalb das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben sei.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2018, zu der die Bf rechtsfreundlich vertreten sowie der Zeuge J E erscheinen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Zu Weihnachten 2015 nahm der Zeuge Kontakt zur Bf über eine Anzeige auf der Plattform L auf, wo die Bf unter den Namen L und J Sexualverkehr anbot. Der Zeuge und die Bf kommunizierten daraufhin via WhatsApp.

Am 30. März 2016 fand zwischen der Bf mit der Telefonnummer x und dem Zeugen (Z) folgende Kommunikation via WhatsApp statt (nicht erkennbare Zeichen ausgelassen):
14:30 – Bf: Hey mein süßer Schatz danke für deine Antwort
14:04 – Bf: Natürlich sehr gerne
14:04 – Bf: Hab ab 19:00 Uhr Zeit mein Süßer rrr geht es da zeitlich bei dir
14:04 – Lg J
14:06 – Z: Hey J, ich geb dir in ca. 1 Stunde Bescheid ob 19:00 möglich ist Lg
14:07 – Bf: Geht in Ordnung perfekt mein Süßer
14:08 – Bf: Meine Preise Halbe St. 100 Eur je weitere 50 Eur
14:08 – Bf: Warte auf Antwort wowww werde dir gleich beim reinkommen sooo richtig geill einen blasen
14:08 – Bf: Lg J

Am 25. April 2016 um 13:44 Uhr fragte die Bf mit der Telefonnummer x den Zeugen via WhatsApp, ob er Lust hätte auf ein „geilesss Sextreffen“.

Am 3. Mai 2016 fand zwischen der Bf mit der Telefonnummer x und dem Zeugen (Z) folgende Kommunikation via WhatsApp statt (nicht erkennbare Zeichen ausgelassen):
11:53 – Bf: Hey mein Süßer danke für deine Antwort
11:54 – Bf: Anbei zu mir L 27 jung schlank sexyy

11:58 – Bf: Anbei ein paar geileee pics von mir
11:59 – Bf: Meine Preise Halbe St. 100 Eur je weitere 50 Eur bin privat buchbar
11:59 – Bf: Rrrr... Kuss mein Süßer
12:00 – Bf: Wenn du mit den preislichen Einverstanden bist schreibe mir einfach & schon schicke ich dir gerne meine
12:00 – Bf: private Adresse durch rrrr
12:00 – Bf: Lg L bin im Dienst
12:02 – Z: Hey, Preis ist mir für diese Zeit def. Zu hoch Schade Lg
13:10 – Bf: Kann dir ausnahmsweise Stammkunden Preis anbieten 1. St 120 Euro mein Süßer
13:10 – Bf: Das ist sehr fair
13:11 – Bf: Würde mich auf dich freuen gemütlich geilles Sexdate bei mir im Schlafzimmer
13:11 – Bf: Lg L
14:31 – Z: Hey L, ok, damit kann ich mich einverstanden geben. Ja nachdem, wo du zh. Bist, könnte so um ca. 18.30 bei dir sein Lg J
15:45 – Bf: Hey J
15:46 – Bf: Perfekt 18:30 passt mir sehr gut Treffpunkt wäre in S
15:46 – Bf: Genaue Adresse schicke ich dir 17:30 durch
15:47 – Bf: Freue mich schon auf dich Kuss
15:47 – Bf: Lg L
15:48 – Z: Hey L ok Freu mich Lg J
15:49 – Bf: Ich mich auch schon lg Kuss L
16:48 – Bf: Hey mein Süßer
16:48 – Bf: Ich bins nochmal
16:49 – Bf: Meine private Adresse
16:49 – Bf: S
16:50 – Bf: M.str. 18
16:50 – Bf: Rufe einfach an wenn du da bist Kuss dankee
16:50 – Bf: dann öffne ich dir
16:51 – Bf: Freue mich schon auf dich
16:51 – Bf: Kuss

Die Bf wohnte am 3. Mai 2016 in S, M.straße 18. Die Bf war nicht im Besitz eines Gesundheitsbuchs. In der Wohnung der Bf war zum vorgeworfenen Zeitpunkt kein Bordell bewilligt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Aussagen der Bf und des Zeugen J E in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 2018.

Dass der Zeuge mit der Bf Kontakt über die Internetplattform L aufnahm, ergibt sich aus seinen schlüssigen Angaben in der Verhandlung, in der er erläuterte, über

L auf der Suche nach einer Beziehungsanbahnung gewesen zu sein. Das Inserat der Bf habe ihn angesprochen, obwohl es sehr eindeutig gewesen sei. Der Zeuge konnte wiedergeben, dass es sich bei diesem Inserat um eines ohne Foto gehandelt habe, auf Vorlage eines der Ausdrucke im Akt konnte der Zeuge angeben, dass jenes ohne Foto am ehesten das Inserat gewesen ist, auf das er geantwortet hat. Dass die Bf L genutzt hat, ergibt sich ferner aus dem von ihrem Rechtsvertreter in der Verhandlung vorgelegten Chatverlauf via Facebook-Messenger, aus dem – chronologisch geordnet – hervorgeht, dass der Zeuge, der offenbar mehrfach erfolglos versuchte, die Bf zu kontaktieren, in einer Mitteilung am 5. August 2016 ausführte, er habe ihr auch schon via L geschrieben. Am selben Tag teilte der Zeuge der Bf mittels Facebook-Messenger mit, dass er ihr ihren in seinem Auto vergessenen Sturzhelm bringen und ihr eine SIM-Karte und ein Telefon „für den Übergang“ geben möchte. Wenig später am selben Tag teilte der Zeuge der Bf mit, dass er ihr nicht mehr „texten“ werde, alles Weitere werde seinen Lauf nehmen. Er ersuchte die Bf später erneut, sich bei ihm zu melden und verwies auf eine Vorgehensweise, die ihm sein Anwalt geraten habe. Am 12. August 2016 teilte der Zeuge der Bf mit, dass das Spiel aus sei, er finde, die Bf habe ein besseres Leben verdient. Die Bf antwortete darauf: „Lasse mich bitte in Ruhe“. Am 22. August 2016 schrieb die Bf dem Zeugen: „Wir können uns morgen 17:00 Uhr auf einen Kaffe im I – Haupteingang treffen das du mir den Helm gibst. Vielen lieben Dank“. Der Bf antwortete darauf, dass sich der Helm schon bei der Polizei in S befinde und er respektiere, dass die Bf nichts mehr vom Zeugen wissen will. Ferner teilte er ihr mit, ihr nicht böse zu sein.
Dadurch, dass die Bf den Verweis, dass ihr der Zeuge bereits auf L geschrieben hat, im Chatverlauf völlig unkommentiert ließ und – in der Verhandlung auf dieses Detail angesprochen – nicht einmal selbst antwortete, sondern ihr Anwalt ausführte, das sei für die Bf überraschend gewesen, sie habe das nicht zuordnen können, ist davon auszugehen, dass der Zeuge tatsächlich versucht hat, die Bf über L zu kontaktieren, was für sie in diesem Chat allerdings nicht überraschend war. Die Behauptung der Bf, sie habe L nie genützt, erweist sich auch aus diesem Grund als unglaubwürdig.

Dass der festgestellte WhatsApp-Verlauf, von dem ein Ausdruck im vorgelegten Verwaltungsakt einliegt, zwischen der Bf und dem Zeugen stattfand, ergibt sich daraus, dass der Zeuge dies durch seine Aussage widerspruchsfrei und schlüssig darlegen konnte. Er erläuterte, dass ihm am 3. Mai 2016 der wahre Name der Bf noch nicht bekannt gewesen sei, nachdem sie sich getroffen hatten, sei ihm der Name bekannt gegeben worden. Er habe dann den wahren Namen der Bf in seinem Handy gespeichert, weshalb der WhatsApp-Verlauf auch rückwirkend mit dem Namen der Bf versehen gewesen sei. Die Bf hingegen bestritt, dass die gespeicherte Nummer die ihre gewesen sei und behauptete, den Zeugen flüchtig über einen Ex-Freund zu kennen, sich mit dem Zeugen auch getroffen zu haben, aber nie in ihrer Wohnung.

Zwar bestritt die Bf, dass der Zeuge jemals in ihrer Wohnung war und sie jemals Sexualdienstleistungen angebahnt oder angeboten hat, in der Verhandlung konnte der Zeuge jedoch die Wohnung der Bf detailgetreu beschreiben, einschließlich das Bett der Bf sowie dessen Farbe und Beschaffenheit. Die Bf selbst beschrieb vor der Einvernahme des Zeugen – in dessen Abwesenheit – ihre Wohnung und verwies darauf, dass sie dem Zeugen Selfie-Fotos aus ihrer Wohnung geschickt habe, nie aber aus ihrem Schlafzimmer. Die Bf beschrieb auch ihr Bett, das im Schlafzimmer stand. Ihre Beschreibung und die Beschreibung des Zeugen stimmten völlig überein. Zumal die Bf behauptete, der Zeuge sei nie in ihrer Wohnung gewesen und hätte nie ein Foto gesehen, das in ihrem Schlafzimmer gemacht wurde, der Zeuge jedoch das Bett der Bf, das sich im Schlafzimmer befand, sowie den Grundriss der Wohnung und die Anordnung der Räume eindeutig beschreiben konnte, ist der Aussage der Bf, dass der Zeuge nie in ihrer Wohnung gewesen sei, kein Glauben zu schenken. Da im WhatsApp-Verlauf ersichtlich ist, dass dem Zeugen die Adresse der Bf genannt wurde und dieser – wie sich aus seiner Aussage ergibt – zweifelsfrei auch dort gewesen ist, die Bf jedoch behauptete, dass der Zeuge nie in ihrer Wohnung gewesen sei, ist auch ihrer Aussage, dass ihr der WhatsApp-Verlauf, in dem dem Zeugen die Adresse der Bf genannt wurde, unbekannt sei, unglaubwürdig. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Bf selbst dem Zeugen ihre Adresse im ggst WhatsApp-Verkehr genannt hat und er dann auch in ihrer Wohnung war.

Die Bf bestritt ferner, dass die im WhatsApp-Verlauf angegebene Telefonnummer die ihre gewesen ist, sie brachte aber vor, sich mit dem Zeugen öfter getroffen zu haben. Die Bf behauptete, dass der Zeuge sich in sie verliebt und sie bedrängt hätte, sie aber seine Gefühle nicht erwidert habe. Die Bf hat aber weder Anzeige wegen beharrlicher Verfolgung noch später wegen Verleumdung erstattet. Der Zeuge brachte hingegen vor, die Bf vor der Kontaktaufnahme über L nicht gekannt zu haben, erst durch diese Anzeige sei der Kontakt zur Bf entstanden und er habe auch erst später ihren wahren Namen erfahren. Zwar habe er sich in die Bf tatsächlich verliebt, er habe sie aber nicht bedrängt, sondern versucht, ihr – die ihm von früheren Gewalterfahrungen erzählt habe – zu helfen.
Die Bf bestritt nicht, den Zeugen zu kennen, sondern behauptete, ihn über einen Ex-Freund kennengelernt und später im I wieder getroffen zu haben. Sie hätten Telefonnummern ausgetauscht und sich mehrmals im I getroffen.
Während der Zeuge seine Version des Kennenlernens schlüssig darlegen und mit entsprechenden Ausdrucken der Plattform L und des WhatsApp-Verlaufs belegen konnte, versuchte die Bf nicht einmal ihre Version durch Bekanntgabe der Kontaktmöglichkeiten ihres Ex-Freundes, über den sie den Zeugen kennengelernt haben will, und Beantragung von dessen Einvernahme oder durch Bekanntgabe ihrer allfällig eigentlichen damaligen Telefonnummer zu belegen. Der schlüssig begründeten und mit entsprechenden Ausdrucken belegten Aussage des Zeugen steht die bloße Behauptung der Bf gegenüber, dass die Zeugenaussage nicht wahr sei. Dass der Zeuge nicht in der Wohnung der Bf gewesen ist, erwies sich als

unwahr, die Ausführungen der Bf, in denen sie bestritt, mit dem Zeugen über L und mittels im Akt einliegenden WhatsApp-Verlauf kommuniziert zu haben, erweisen sich als unglaubwürdig und stellen sich als reine Schutzbehauptungen dar. Der Aussage des Zeugen, die er schlüssig darlegen und belegen konnte, war daher gegenüber der Aussage der Bf erhöhte Glaubwürdigkeit zuzumessen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt daher nach umfassender und eingehender Beweiswürdigung zur Überzeugung, dass die Bf wie unter I.4. dargestellt mit dem Zeugen am 3. Mai 2016 via WhatsApp kommuniziert hat, nachdem dieser sie über ein Inserat auf L, in der die Bf Sexualverkehr anbot, kontaktiert hatte.

Dass die Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt an der festgestellten Adresse wohnte, ergibt sich aus dem Zentralen Melderegister. Dass die Bf nicht im Besitz eines Gesundheitsbuchs war und in ihrer Wohnung kein Bordell bewilligt war, ergibt sich aus ihrer Aussage, nie gegen Geld Sexualdienstleistungen angeboten zu haben. Schlüssig ist daraus zu folgern, dass sie wohl über kein Gesundheitsbuch verfügt hat und ihre Wohnung nicht als Bordell bewilligt war, wenn sie behauptet, keine Sexualdienstleistungen angeboten zu haben. Ferner wurde nicht bestritten, dass die Bf über kein Gesundheitsbuch verfügte und dass in ihrer Wohnung kein Bordell bewilligt war.

III. Gemäß § 2 Sexualdienstleistungsgesetz – SDLG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 80/2012 bedeutet im Sinn dieses Landesgesetzes:
1. Sexualdienstleistung: Die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen.
2. Anbahnung der Sexualdienstleistung: Ein Verhalten, das die Absicht erkennen lässt, eine Sexualdienstleistung ausüben zu wollen.
3. Gewerbsmäßigkeit: Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Anbahnung, Duldung oder Handlung wiederholt zu dem Zweck erfolgt, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige, Einnahme zu verschaffen.
4. Bordell: Betrieb, in dem die Sexualdienstleistung durch eine oder mehrere Personen angebahnt oder ausgeübt wird.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 SDLG darf die Sexualdienstleistung von Personen nicht angebahnt oder ausgeübt werden, die kein gültiges Gesundheitsbuch besitzen;

Gemäß § 3 Abs 3 Z 1 SDLG ist die Anbahnung der Sexualdienstleistung außerhalb behördlich bewilligter Bordelle verboten.

Gemäß § 17 Abs 1 Z 3 SDLG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den im § 3 Abs 1 Z 3 und im § 3 Abs 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

Gemäß § 17 Abs 4 SDLG sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 Z 3 bis 9 mit Geldstrafe bis 5.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 10.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Die Bf hat jeweils am 30. März 2016, am 25. April 2016 und am 3. Mai 2016 mit dem Zeugen wie unter I.4. festgestellt via WhatsApp kommuniziert. Aus dem WhatsApp-Ausdruck geht unmissverständlich hervor, dass die Bf dem Zeugen an diesen Tagen Sexualdienstleistungen angeboten hat. Nachdem sich der Zeuge und die Bf am 3. Mai 2016 über den Preis einig geworden sind, wurde ein Zeitpunkt für das Treffen – nämlich am 3. Mai 2016 um 18:30 Uhr – vereinbart. Um 16:49 Uhr nannte die Bf dem Zeugen ihre private Adresse und teilte ihm mit, dass er sie anrufen solle, sobald der da ist, sie werde ihm öffnen.

Entsprechend den Begriffsbestimmungen in § 2 SDLG ist unter der Anbahnung von Sexualdienstleistungen ein Verhalten zu verstehen, das die Absicht erkennen lässt, eine Sexualdienstleistung auszuüben.
Aus den drei genannten WhatsApp-Chats zwischen der Bf und dem Zeugen ergibt sich unmissverständlich, dass die Bf die Absicht hatte, Sexualdienstleistungen auszuüben, indem sie „Sexdates“ bzw die Vornahme von sexuellen Handlungen angeboten hat.

Unter Sexualdienstleistung wird die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen verstanden, wobei Gewerbsmäßigkeit vorliegt, wenn die Anbahnung, Duldung oder Handlung wiederholt zu dem Zweck erfolgt, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige, Einnahme zu verschaffen.
Durch das in Aussicht stellen von „Sexdates“ (25. April 2016 und 3. Mai 2016) bzw sexuellen Handlungen, die die Bf beim Zeugen vorzunehmen beabsichtigte (30. März 2016), steht fest, dass die Bf Sexualdienstleistungen angeboten hat. Dadurch, dass sie dies an mehreren Tagen mit der unmissverständlichen Absicht, sich dadurch Einnahmen zu verschaffen getan hat, liegt Gewerbsmäßigkeit iSd SDLG vor.

Die Bf hat somit am 3. Mai 2016 den Begriffsbestimmungen des § 2 SDLG entsprechend Sexualdienstleistungen angebahnt, obwohl sie über kein Gesundheitsbuch verfügte. Die Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 1 Z 3 iVm § 17 Abs 1 Z 3 SDLG erfüllt.

IV.1.2. Bordelle sind gemäß § 4 SDLG bewilligungspflichtig. Die Bf hat nicht behauptet, für ihre Wohnung zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt über eine derartige

Bewilligung verfügt zu haben, auch ist dies im durchgeführten Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen. Da die Bf – wie aus dem WhatsApp-Verlauf unmissverständlich hervorgeht – Sexualdienstleistungen in ihrer Wohnung und somit außerhalb eines behördlich bewilligten Bordells angebahnt hat, hat sie den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 3 Z 1 iVm § 17 Abs 1 Z 3 SDLG erfüllt.

IV.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungs-strafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungs-vorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 3 SDLG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Die Bf hat jedoch lediglich Vorbringen zum objektiven Tatbestand erstattet, indem sie dessen Erfüllung bestritt. Auf subjektiver Ebene hat die Bf nichts vorgebracht, was zu ihrer Entlastung dient. Gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-gründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bf verfügt über ein monatliches Einkommen iHv 880 Euro, wobei sie 200 Euro monatlich an Alimenten zu bezahlen hat. Sie ist ferner einschlägig verwaltungsstrafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten, was strafmildernd zu werten ist. Die angedrohte Höchststrafe für die vorgeworfenen Delikte beträgt für die erste Begehung 5.000 Euro bzw Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen. Da sich die Tatvorwürfe lediglich auf einen einzigen Tag beziehen und die Bf einschlägig unbescholten ist, waren die Strafen spruchgemäß herabzusetzen, zumal auch bei dieser Strafhöhe davon auszugehen ist, dass die Bf davon abgehalten wird, weitere derartige Verwaltungsübertretungen zu begehen.

IV.4. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs räumt dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint. Gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Darunter ist jene Verwaltungsvorschrift zu verstehen, die bei der Festlegung des Strafmittels und des Strafausmaßes heranzuziehen ist (vgl. z.B. VwGH 27.5.1993, 93/18/0233 und VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161). Im vorliegenden Fall ist bei einer Übertretung des § 3 Abs 1 und Abs 3 SDLG die Strafsanktionsnorm § 17 Abs 4 SDLG.
Das Verwaltungsgericht hat daher insoweit, als der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides fehlerhaft ist, weil zB die angewendeten Gesetzesstellen unrichtig oder unvollständig zitiert wurden, dies in seinem Abspruch zu ergänzen bzw. richtigzustellen (vgl VwGH 15.11.2017, Ra 2017/17/0021 uHa VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161, sowie 28.5.2014, 2012/07/0033).

V. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 VwGVG und § 64 Abs 2 VStG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Oö. Landesverwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter